

Art. 9

(1) ¹Der Direktor der Akademie wird von der Staatsregierung auf Vorschlag des Kuratoriums für die Dauer von sechs Jahren ernannt. ²Wiederernennung ist zulässig. ³Der Vorschlag des Kuratoriums bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

(2) ¹Der Direktor ist Beamter im Sinn des Art. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes¹⁾. ²Das Bayerische Beamtengesetz und das Bayerische Disziplinargesetz²⁾ sind auf ihn anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Der Direktor wird entsprechend den Bestimmungen für Staatsbeamte besoldet. ²Die Höhe des Grundgehalts sowie der Hochschulleistungsbezüge werden vom Kuratorium mit dem Direktor im Rahmen der Bezüge eines Professors der Besoldungsgruppe W 3 an einer Hochschule vereinbart; Art. 73 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 7 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung finden keine Anwendung.

(4) ¹Der Direktor ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren nicht wieder ernannt wird. ²Im übrigen gelten für die Versorgung die Bestimmungen des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(5) ¹Erreicht der Direktor die Altersgrenze, tritt er abweichend von Art. 123 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erst mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand. ²Abs. 4 bleibt unberührt.

¹⁾ [Amtl. Anm.]: BayRS 2030-1-1-F

²⁾ [Amtl. Anm.]: BayRS 2031-1-1-F